

200 Elektronische Verfahren

1. Regelungen zur elektronischen Signatur

- 1.1. Eine Übermittlung der für Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen notwendigen Unterlagen kann, nach Zustimmung der beteiligten Dienststellen des Landes Berlin, auch in elektronischer Form erfolgen (siehe [§ 3a VwVfG](#)).

Je nach Anforderung des Verfahrens zur elektronischen Übermittlung von Unterlagen sind die Unterlagen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder der fortgeschrittenen elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Zur Erläuterung der Signaturverfahren siehe www.vergabepattform.berlin.de.

2. Regelungen zur elektronischen Vergabe (eVergabe)

- 2.1. Bekanntmachungen und Vergabeinformationen sind bei Vergabeverfahren nach VOB/A grundsätzlich über die Vergabepattform des Landes Berlins zu veröffentlichen. Hierzu ist es erforderlich, dass die Vergabestellen des Landes sich registrieren (siehe www.vergabepattform.berlin.de). Über Schnittstellen können die Bekanntmachungen je nach Erfordernis an die Plattformen des Bundes (www.bund.de) und der EU (www.ted.europa.eu) weitergeleitet werden.

- 2.2. Die Baudienststellen des Landes Berlins sind verpflichtet, für Vergabeverfahren nach VOB/A das landesweit eingeführte Verfahren der Elektronischen Vergabe (eVergabe) anzuwenden. Die Verfahrensverantwortung liegt bei der für Bauen zuständigen Senatsverwaltung.

Vergabeunterlagen werden grundsätzlich nur in digitaler Form bereitgestellt und können nach Vorliegen der Zugriffsberechtigung unter www.vergabepattform.berlin.de von den Bietern herunter geladen werden. Das Hochladen der Angebotsunterlagen durch die Bieter ist anzustreben.

Ausnahmen von der Anwendung der eVergabe sind für den Einzelfall der Vergabe zu begründen.

Bei der Teilnahme am elektronischen Verfahren zur Vergabe von Bauleistungen ist das elektronische Dokument vorzugsweise mit der fortgeschrittenen elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen (siehe www.vergabepattform.berlin.de).

3. Für Verfahren nach der [Bauordnung für Berlin \(BauO Bln\)](#) wurde das „**Elektronische Bau- und Genehmigungsverfahren (eBG)**“ in der Berliner Bauaufsicht eingeführt. Dies betrifft auch die Zustimmungsverfahren nach § 76 BauO Bln für öffentliche Bauvorhaben des Landes und der Bezirke.

Sämtliche Bauvorlagen sind den Bauaufsichtsbehörden in elektronischer Form zusätzlich zu den erforderlichen Mindestexemplaren in Papier gem. [§ 2 BauVerfVO](#) zu übergeben. Bauvorlagen in elektronischer Form und in der Papierfassung müssen in Version, Inhalt, Darstellung im geodätischen Bezugssystem und Maßstab vollständig identisch sein. Dateinamen müssen je Vorlage/Dokument das Versionsdatum, die Dateinhalte und die Version erkennen lassen. Mehrfertigungen der Bauvorlagen in Papierform werden nicht nachgefordert. Elektronische Bauvorlagen müssen das **Format PDF/A** (ISO 19005-1) aufweisen. Antragsformulare sind weiterhin zu unterschreiben und werden durch die Bauaufsichtsbehörden nachträglich digitalisiert. Verwaltungsinterne Abstimmungen und Beteiligungsprozesse erfolgen ausschließlich elektronisch.